

Bekanntmachung der HAUSHALTSSATZUNG Zweckverband Schwimmbad Stromberg
für das Haushaltsjahr 2018 vom 12.12.2017

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schwimmbad Stromberg hat aufgrund des § 7 Abs.1 S.1 Nr. 8 Zweckverbandsgesetz i.V.m. § 95 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz und § 15 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung für Rheinland-Pfalz in seiner Sitzung am 30.11.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird. Die Kreisverwaltung hat keine Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben.

§ 1

Im Wirtschaftsplan des ZVS für das Wirtschaftsjahr 2018 werden festgesetzt:

Erfolgsplan

Erträge	730.200,00 €
Aufwendungen	730.200,00 €
Jahresergebnis	0,00 €

Vermögensplan

Einnahmen	291.250,00 €
Ausgaben	291.250,00 €

§ 2

Es werden ferner festgesetzt:

1.) der Gesamtbetrag der Kredite auf	0,00 €
2.) der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 €
3.) der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	500.000,00 €

§ 3

Die Satzung tritt am 1.1.2018 in Kraft.

Stromberg, den 12.12.2017

Denker, Verbandsvorsteherin

HINWEIS:

Der Wirtschaftsplan liegt zur Einsichtnahme vom 22.01.2018 bis einschließlich 02.02.2018 während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Stromberg, Verwaltungsgebäude II, Binger Straße 3, Zimmer 105, öffentlich aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch auf www.stromberg.de einsehbar.

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.